

Hygienekonzept für den Trainings- und Probebetrieb in Proberäumen, Mehrzweck-, Fest- und Sporthallen der Stadt Hüfingen

(Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die Nennung aller Geschlechter verzichtet. Zudem werden nachfolgend Proberäume, Mehrzweck-, Fest- und Sporthallen als „Räume“ bezeichnet.)

§ 1 Allgemeines

- I. Es gilt die jeweils gültige CoronaVO, insbesondere die geltenden Kontaktbeschränkungen.
- II. Eine Nutzung der städtischen Räume ist **nur in vorheriger Absprache** mit dem Ordnungsamt der Stadt Hüfingen bzw. der jeweils zuständigen Ortsverwaltung zulässig.
- III. Eine Nutzung der städtischen Räume ist nur unter der Nennung eines **Ansprechpartners** sowie einer für die jeweilige Nutzung zuständige **Aufsichtsperson** möglich.
- IV. Die **Personen aus III.** haben zu bestätigen, dass Sie dafür Sorge tragen, dass die Maßnahmen aus diesem Hygienekonzept und der jeweils aktuellen CoronaVO **eingehalten werden und dass dies auch kontrolliert wird.**
- V. Die Allgemeinen Hygienevorschriften der gültigen CoronaVO sind jederzeit einzuhalten. Hierzu zählen:
 1. Die Einhaltung eines **Mindestabstandes von 1,5 Metern** gemäß § 2 CoronaVO.
 2. Die Einhaltung der **Maskenpflicht** gem. §3 und der CoronaVO.
 3. **Körperkontakt**, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen ist zu **unterlassen**.
- VI. Der Nutzer der Räume muss **vor Aufnahme** des Trainings-/Probebetriebes:
 1. Die Übungs-/Probeleiter frühzeitig über die Inhalte dieses Hygienekonzepts und deren damit einhergehenden Pflichten informieren.
 2. Alle Trainierenden/Probenden bzw. bei Minderjährigen deren Eltern über dieses Hygienekonzept und die damit einhergehenden neuen Trainings-/Probebedingungen informieren.
- VII. Desinfektionsmittel für Gegenstände, Sportgeräte, Instrumente, Ablageflächen, o.ä. werden **vom Nutzer der Räume** bereitgestellt.
- VIII. Seife und Einmal-Papierhandtücher in den Bädern/Toiletten sowie Handdesinfektionsmittel im Zugangsbereich werden von der Stadt bereitgestellt.
- IX. Weitergehende Regelungen die über das in diesem Konzept genannte hinausgehen, können/müssen von den jeweiligen Nutzern der Räume festgelegt werden.
- X. Für die **Raumvermietung für öffentliche wie private Veranstaltungen** wird ein eigenes Hygienekonzept gefordert. Dieses ist dem Liegenschaftsamt der Stadt Hüfingen bzw. der Ortschaftsverwaltung im Rahmen des Mietvertragsabschlusses vorzulegen. Es sind nur solche Veranstaltungen erlaubt, die die aktuelle CoronaVO zulässt.

§ 2 Allgemein gültige Regelungen für die Nutzung der Räume

I. Betreten & Verlassen der Räume

1. Vor dem Betreten der Räume ist von der jeweiligen Aufsichtsperson das Vorliegen eines negativen Test-, Impf- oder Genesenennachweis von allen Teilnehmern (ab dem 6. Lebensjahr) zu kontrollieren.
 - a. Die Bescheinigungen über ein negatives Testergebnis dürfen gem. CoronaVO nicht älter als 24 Stunden sein.
 - b. Die negativen Testergebnisse von Schülern, die in Verbindung mit der Testpflicht an Schulen bescheinigt wurden sind maximal 60 Stunden gültig.
2. Beim Betreten der Räume ist folgendes einzuhalten:
 - a. der Eintritt in die Räume wird vom Übungsleiter überwacht,
 - b. die Nutzung der Räume ist immer **nur** durch **eine Probe-/Trainingsgruppe** gestattet,
 - c. Kontakt zwischen Probe-/Trainingsgruppen sollen vermieden werden, durch: geplante Übergangszeiten, das Warten vor den Räumlichkeiten und zeitlich versetzte Betreten sowie das zügige Verlassen der Räume,
 - d. Im Eingangsbereich und vor den Räumen ist die Bildung von Gruppen zu vermeiden,
 - e. Fahrgemeinschaften sind, wenn möglich, bis auf weiteres zu unterlassen,

II. Hygienemaßnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung der Räume

1. In den Räumen gilt die **Maskenpflicht** im Sinne der CoronaVO, soweit nicht aktiv trainiert oder geprobt (Blasmusik oder Gesang) wird.
2. Die Desinfektion/Reinigung der Hände und ggf. der Füße ist beim Zutritt in die Räume, nach dem Toilettengang und in den Pausen durchzuführen.
3. Sport-/Musikgeräte, Ablageflächen, Türgriffe, Handläufe, etc. werden regelmäßig vor und nach jeder Probe-/Trainingsgruppe von der jeweiligen Probe-/Trainingsgruppe desinfiziert/gereinigt.
4. Regelmäßiges und ausreichendes Lüften der Räume während und nach der Probe/Trainingsstunde ist, sofern möglich, durchzuführen.

III. Datenerhebung nach § 7 CoronaVO

Der Nutzer der Räume hat diese zu übernehmen.

1. Zu erhebende und speichernde Daten: Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse
2. Die Daten sind für 4 Wochen aufzubewahren und sodann zu löschen.
3. Die Daten sind vor Zugriff von Dritten zu schützen.
4. Die Daten sind auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übermitteln.
5. Falls die Kontaktdaten der Mitglieder einem Verein/Gruppe/o.ä. bereits vorliegen, genügt eine Teilnehmerliste.

IV. Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 8 CoronaVO

Die Räume darf nicht betreten bzw. an den Aktivitäten darf nicht teilnehmen,

1. wer einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegt,
2. wer die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen aufweist,

3. wer die Datenerhebung nach III. verweigert,
4. wer der Maskenpflicht nach II. nicht nachkommt,
5. wer weder einen Test-, einen Impf- noch einen Genesenennachweis vorlegen kann.

§ 3 Regelungen zur Durchführung von sportlichen Aktivitäten

I. Toiletten, Duschen und Umkleiden

Die Nutzung von Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen ist zulässig, wenn die Sportausübung in geschlossenen Räumen erlaubt ist. Auch hier gelten der Mindestabstand und die Maskenpflicht. Bei entsprechender Gruppengröße müssen mehrere Kabinen genutzt werden oder eine zeitliche Staffelung muss stattfinden.

II. Maximale Teilnehmerzahl

1. **Bundesnotbremse (Inzidenz über 100):**
Kein Sportbetrieb in städtischen Gebäuden.
2. **Öffnungsstufe 1 (Inzidenz unter 100):**
Kein Sportbetrieb in städtischen Gebäuden.
3. **Öffnungsstufe 2:**
1 Person pro 20 m² der für den Sportbetrieb vorgesehenen Fläche.
4. **Öffnungsstufe 3:**
1 Person pro 10 m² der für den Sportbetrieb vorgesehenen Fläche.

III. Trainings- und Übungsbetrieb

Während dem gesamten Trainings- und Übungsbetrieb ist zu beachten:

1. **Nur der kontaktarme Freizeit- und Amateursport ist zulässig.**
2. Der **Mindestabstand von 1,5 Metern** zwischen Personen soll, wo möglich, eingehalten werden.
3. Bei Trainings- und Übungsbetrieb in Gruppen ist eine **Durchmischung zu vermeiden.**
4. Da eine regelmäßige Desinfektion/Reinigung von Turngeräten wie Barrenholme, Lederbezüge von Kästen, Sprungtische und Balken das Material der Geräte schädigen kann, werden die Hände bei jedem **Gerätewechsel** gewaschen oder desinfiziert/gereinigt.
5. Der Auf- und Abbau der Turn- und Sportgeräte ist mit möglichst wenig Personen vorzunehmen. Vor und nach dem Aufbau sind die Hände zu desinfizieren.

IV. Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe

Sind im Rahmen der CoronaVO möglich und können nur mit vorheriger Absprache mit der Stadtverwaltung Hüfingen stattfinden.

§ 4 Regelungen zur Durchführung von musikalischen Proben

I. Toiletten, Duschen und Umkleiden

Die Nutzung von Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen ist zulässig. Auch hier gelten der Mindestabstand und die Maskenpflicht. Bei entsprechender Gruppengröße müssen mehrere Kabinen genutzt werden oder eine zeitliche Staffelung muss stattfinden.

II. Art der musikalischen Proben und maximale Teilnehmerzahl

1. Bundesnotbremse (Inzidenz über 100):

- a. Zöglingsunterricht nur Online zulässig
- b. Proben nicht erlaubt

2. Öffnungsschritt 1:

- a. Zöglingsunterricht:
 - i. Allgemein: bis zu 10 Schüler
 - ii. Gesangs- und Blasinstrumentenunterricht: maximal 5 Schüler
- b. Proben als Kulturveranstaltungen nur außen mit max. 100 Personen möglich (Nachweispflicht)

3. Öffnungsschritt 2:

- a. Zöglingsunterricht bis zu 20 Schüler
- b. Proben mit max. 100 Personen innen möglich
- c. 1 Person pro 10 m² der für den Publikumsverkehr vorgesehenen Fläche

4. Öffnungsschritt 3:

- a. Zöglingsunterricht bis zu 20 Schüler
- b. Proben mit max. 250 Personen innen möglich.
- c. 1 Person pro 10 m² der für den Publikumsverkehr vorgesehenen Fläche.

III. Probendurchführung

1. Jedem Probendem ist ein fester Platz zuzuteilen.
2. Die Durchführung der Proben und des Unterrichts, insbesondere mit Blasmusikinstrumenten, muss sich an den Vorgaben der CoronaVO Musik-, Kust- und Jugendkunstschulen orientieren:
 - a. Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes gemäß § 3 CoronaVO gilt nicht für:
 - i. den praktischen Unterricht in Gesang und an Blasinstrumenten,
 - ii. Pausenzeiten außerhalb der Gebäude, solange der Mindestabstand zwischen den Personen von 1,5 Metern eingehalten wird.
 - b. verwendete Instrumente und Schlägel, Mundstücke, Werkzeuge, Mediengeräte und Arbeitsflächen sind vor der Weitergabe an eine andere Person mit einem geeigneten Reinigungsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren; hierzu muss ausreichend Pausenzeit eingeplant werden.

- c. Für den Unterricht in Gesang und an Blasinstrumenten gelten folgende Maßgaben:
- i. Mindestabstand von mindestens 2 Metern,
 - ii. nicht im direkten Luftstrom aufhalten,
 - iii. kein Durchblasen oder Durchpusten,
 - iv. Kondensat ist in ein mit Folie ausgekleidetes, verschließbares Gefäß abzulassen, das nach jeder Unterrichtseinheit geleert wird,
 - v. Kondensatreste am Boden sind durch Einmaltücher aufzunehmen und direkt zu entsorgen.
 - vi. Zwischen der Lehrkraft und den Schülerinnen und Schülern wird die Installation einer durchsichtigen Schutzwand (mindestens 1,8 Meter x 0,9 Meter) empfohlen

§ 5 Geltungsdauer Nutzung von Räumen

- I. Dieses Hygienekonzept gilt, bis es widerrufen wird oder die CoronaVO in der jeweilig gültigen Fassung außer Kraft tritt.
- II. Grundsätzlich werden Räume über die bisherigen Regelungen hinaus bereitgestellt, soweit hierfür Termine frei sind.

Dieses Hygienekonzept wurde von der Stadt Hüfingen als Ortschaftspolizeibehörde erstellt.



Hüfingen, 22.06.2021

Michael Kollmeier
Bürgermeister